

23. September 2018
(Entwurf für GGR 15. Mai 2018)

Organisationsreglement 2000

(Änderung)

Die Interlakner Stimmberechtigten,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom
16. März 1998 (GG, BSG 170.11),
beschliessen:

I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt
geändert:

Sachgeschäfte

a) fakultatives Referendum

Artikel 7

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) bis c) unverändert
- d) ~~das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken~~ **Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser**
- e) und f) unverändert

² unverändert

Unvereinbarkeit

Artikel 51

¹ unverändert

² Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem ~~Personal der Gemeinde oder der Industriellen Betriebe~~ **Gemeindepersonal** angehören.

Verwandtenausschluss

Artikel 52

¹ unverändert

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) und b) unverändert
- c) einer Angestellten oder einem Angestellten der Gemeinde ~~oder der Industriellen Betriebe~~.

Industrielle Betriebe Interlaken

Artikel 77

~~¹ Die Industriellen Betriebe Interlaken sind eine selbstständige, rechtsfähige, öffentlichrechtliche Gemeindeunternehmung mit eigenem Vermögen und eigener Rechnung im Eigentum der Gemeinde Interlaken. Sie sind im Handelsregister eingetragen.~~

¹ **Die Einwohnergemeinde Interlaken überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und der Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Industrielle Betriebe Interlaken AG.**

~~2- Die Industriellen Betriebe Interlaken unterstehen nach Massgabe des Organisationsreglementes der Industriellen Betriebe Interlaken der Aufsicht der Organe der Gemeinde Interlaken.~~

2 Die Gemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der Industrielle Betriebe Interlaken AG verfügen. Als weitere Aktionäre sind nur andere öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich.

3 Der Grosse Gemeinderat schafft mittels Reglement und unter Vorbehalt des Referendums die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Grundsätze der Beziehungen beziehungsweise der Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Interlaken und der Industrielle Betriebe Interlaken AG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der Industrielle Betriebe Interlaken AG.

~~4³ Der Gemeinderat legt die Eignerstrategie~~ **Eigentümerstrategie** bezüglich ~~des Gemeindeunternehmens der Industrielle Betriebe Interlaken AG~~ fest.

~~4- Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des Gemeindeunternehmens.~~

~~5- Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe regelt die Aufgaben, die Befugnisse und Verpflichtungen, die Finanzierung, die Organisation und die Betriebsführung des Gemeindeunternehmens.~~

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.